

Vorhaben 380 kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze DK – zusätzliche Einleitstellen sowie veränderte Einleitmengen in der Gemeinde Süderlügum Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 19.01.2023 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-71

Gegenstand des Vorhabens ist die 380 kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze DK. Die TenneT TSO GmbH plant zu diesem Vorhaben eine Änderung. Im Rahmen des Neubaus der 380-kV-Freileitung Klixbüll-Süd – Bundesgrenze Dänemark sind bei den Masten 33 sowie 34 höhere Einleitmengen, als in Anhang 3 der wasserwirtschaftlichen Unterlage planfestgestellt wurden, aufgetreten. Um hier die Einleitung in den Vorfluter dennoch zu ermöglichen, wurden nach Vorgabe des DHSV (Deich- und Hauptsielverband), die Einleitmengen örtlich halbiert, indem für Mast 33 und 34 im Gewässer je zwei Einleitstellen eingerichtet wurden. Außerdem werden für den Mast 37 ebenfalls erhöhte Wassermengen erwartet.

Die Maßnahme ist der Spalte 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Im Rahmen von Planänderungen bei Änderungen von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 7 (1) Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (insbesondere Art und Merkmale des Vorhabens, Empfindlichkeit des Standorts sowie der Art und Merkmale der Auswirkungen) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Tennet TSO GmbH plant den Neubau einer 380-kV-Leitung an der Westküste Schleswig-Holsteins. Der fünfte Planfeststellungsabschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb der Freileitung 380-kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze DK. Die Planfeststellung erfolgte im Juni 2022 durch das AfPE. Aufgrund von unerwartet großen

Wassermengen im Zuge der Wasserhaltung ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich

Die vorliegende Unterlage von GFN (01.12.2022) liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Die Einleitmengen der Masten 33, 34 und 37 werden angepasst
- dafür wird für die Masten 33 und 34 nach Vorgabe des DHSV jeweils eine zusätzliche Einleitstelle eingerichtet und die Wassermenge pro Einleitstelle somit halbiert

Es ergeben sich durch die Umplanung zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Es kommt durch temporäre Flächeninanspruchnahme zu zusätzlichen Beeinträchtigungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf Fläche, Boden und Wasser. Es wird temporär ca. 400 m² Fläche durch fliegende Schlauchleitungen zusätzlich in Anspruch genommen und kurzzeitig mehr Wasser in den Geestableiter an der B5 sowie in den Böglum Graben eingeleitet.

Da die Gewässer die erhöhten Einleitmengen laut DHSV fassen können und die Einleitung und Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Vorgaben des DHSV sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss werden zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o.g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.